-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	26.06.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 149/03 U
Datum	16.12.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde der KlÃ¤gerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Trier vom 26.06.2003 wird festgestellt, dass die Staatskasse die Kosten der ergÃ¤nzenden Stellungnahmen von Dr T zu Ã¼bernehmen hat. Im Ãbrigen wird die Beschwerde zurÃ¼ckgewiesen.

GrÃ¼nde:

I.

Die KlÃ¤gerin begehrt die Ãbernahme der Kosten eines nach Â§ 109 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingeholten Gutachtens einschlieÃlich zweier ergÃ¤nzender Stellungnahmen auf die Staatskasse.

Das Sozialgericht (SG) hat im Rechtsstreit S 4 U 301/01, in dem es um die Anerkennung und EntschÃ¤digung einer bandscheibenbedingten Erkrankung der LendenwirbelsÃ¤ule (LWS) als Berufskrankheit (BK) Nr 2108 ging, gemÃ¤Ã Â§ 109 SGG ein Gutachten des OrthopÃ¤den Dr T aus B vom Oktober 2002 eingeholt. Dieser ist, im Gegensatz zu dem im Verwaltungsverfahren von der Beklagten eingeholten Gutachten von Prof Dr H (mit Dr H) von der OrthopÃ¤dischen Abteilung

des Krankenhauses der B B in T vom Februar 2001, zu dem Ergebnis gelangt, die Voraussetzungen der BK Nr 2108 lÃ¤gen vor; durch die BK werde aber nur eine MdE von unter 10 vH verursacht.

Das SG hat mit Schreiben vom 5.12.2002 eine ergÃ¤nzende Stellungnahme von Dr T eingeholt und diesen gebeten, sich zu den EinwÃ¤nden der Beklagten in deren Schriftsatz vom 31.10.2002 gegen sein Gutachten unter Beachtung des Urteils des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 17.9.2002 (Az L 3 U 182/01) zu Ã¤uÃ□ern. In einer Stellungnahme vom Januar 2003 hat Dr T mitgeteilt, er halte an seiner Beurteilung fest.

Die Beklagte hat sich mit Schriftsatz vom 10.3.2003 erneut zur Sache geÃ¤uÃ□ert. Die KlÃ¤gerin hat hierzu mit Schriftsatz vom 25.3.2003 ausgefÃ¼hrt, sie kÃ¶nne sich den Darlegungen der Beklagten nicht anschlieÃ□en; sie halte es jedoch fÃ¼r sachdienlich, Dr T die Stellungnahme der Beklagten vom 10.3.2003 zur Auswertung zuzuleiten, "hilfsweise nach Â§ 109 SGG".

Diesem Antrag ist das SG nachgekommen und hat Dr T mit Schreiben vom 28.3.2003 gebeten, zu den EinwÃ¤nden der Beklagten im Schriftsatz vom 10.3.2003 Stellung zu nehmen; Dr T ist in seiner Stellungnahme vom 22.4.2003 bei seiner Meinung verblieben. Eine Rechnung von Dr T fÃ¼r seine beiden ergÃ¤nzenden Stellungnahmen ist beim SG nicht eingegangen.

Durch Urteil vom 24.6.2003 hat das SG die Klage abgewiesen.

Mit Beschluss vom 26.6.2003 hat das SG den Antrag, die Kosten fÃ¼r das Gutachten des Dr T einschlieÃ□lich seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahmen auf die Staatskasse zu Ã¼bernehmen, abgelehnt und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt, dem Antrag kÃ¶nne nicht stattgegeben werden, weil das Gutachten die SachaufklÃ¤rung nicht wesentlich gefÃ¶rdert habe.

Gegen diesen ihr am 1.7.2003 zugestellten Beschluss richtet sich die am 11.7.2003 beim SG Trier eingelegte Beschwerde der KlÃ¤gerin, der das SG nicht abgeholfen hat.

II.

Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 172, 173 SGG). Das Rechtsschutzinteresse fÃ¼r die Beschwerde fehlt auch nicht bezÃ¼glich der beiden ergÃ¤nzenden Stellungnahmen, obwohl Dr T insoweit bisher keine Kosten geltend gemacht hat. Denn es kann nicht ausgeschlossen werden, dass er dies noch tun wird. Die Dreimonatsfrist des Â§ 15 Abs 2 des Gesetzes Ã¼ber die EntschÃ¤digung von Zeugen und SachverstÃ¤ndigen (ZuSEG) gilt nur fÃ¼r Zeugen, nicht jedoch fÃ¼r SachverstÃ¤ndige.

In der Sache ist die Beschwerde nur zum Teil begrÃ¼ndet.

Das SG hat zu Recht entschieden, dass die Kosten des Gutachtens von Dr T vom

Oktober 2002 nicht von der Staatskasse zu tragen sind. Denn dieses Gutachten hat die SachaufklÃ¤rung nicht wesentlich gefÃ¶rdert. Vielmehr war es hinsichtlich der Zusammenhangsbeurteilung nicht Ã¼berzeugend. DiesbezÃ¼glich verweist der Senat auf die zutreffenden AusfÃ¼hrungen des angefochtenen Beschlusses.

Soweit sich die Beschwerde dagegen richtet, dass das SG die Kosten der ergÃ¤nzenden Stellungnahmen nicht auf die Staatskasse Ã¼bernommen hat, hat sie jedoch insoweit Erfolg, als klarzustellen ist, dass die Staatskasse deren Kosten trÃ¤gt.

Das SG hat nÃ¤mlich diese Stellungnahmen nicht nach Â§ 109 SGG, sondern von Amts wegen eingeholt. Hinsichtlich der Stellungnahme vom Januar 2003 ergibt sich dies ohne weiteres daraus, dass die KlÃ¤gerin zuvor keinen Antrag auf Einholung einer ergÃ¤nzenden Stellungnahme gestellt hatte. In Bezug auf die Stellungnahme vom 22.4.2003 hatte die KlÃ¤gerin zwar "hilfsweise" eine ergÃ¤nzende Stellungnahme von Dr T beantragt. Das SG hat jedoch in seinem Anschreiben an den Gutachter vom 28.3.2003 nicht zu erkennen gegeben, dass es die ErgÃ¤nzung nach Â§ 109 SGG einholte. Bei dieser Sachlage muss davon ausgegangen werden, dass es auch diese Stellungnahme von Amts wegen angefordert hat.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde beim Bundessozialgericht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 06.03.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024